

Amtsblatt der Regierung in Breslau mit Öffentlichem Anzeiger

Stück 35

Ausgegeben Breslau, den 29. August

1942

Inhalt: 1. Inhalt der Nrn. 83, 84, 85 Teil I und Nr. 27 Teil II des Reichsgesetzblattes. S. 155. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: d) des Regierungspräsidenten: Polizeiverordnung über Rattenbekämpfung. S. 155. — Kartoffelkäferbekämpfung, S. 157. — f) des Polizeipräsidenten in Breslau: Fischereischein. S. 157. — Fundsachen. S. 157. — Verlorene Ausweise. S. 157 — g) anderer Behörden: Wegeeinziehung an der Gemarkungsgrenze Ohlau—Rosenhain. S. 158. — Wegeeinziehung in Kertschütz, Kr. Neumarkt. S. 158. — Verlorene Ausweise S. 158. —

1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Teil I.

413. Die Nummer 83 enthält:

Verordnung über die Stiftung des Kirmschildes. Vom 25. Juli 1942.

Verordnung über die Betreuung von Kindern deutscher Wehrmachtangehöriger in den besetzten Gebieten. Vom 28. Juli 1942.

Verordnung über das Warenzeichenrecht im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen (Sudetenland - Warenzeichen - Verordnung — SudWZVO. —). Vom 4. August 1942.

414. Die Nummer 84 enthält:

Polizeiverordnung über die Verwendung von Generatorkraftfahrzeugen. Vom 5. August 1942.

Verordnung über die Verwendung von Methanol in Lacken und Anstrichmitteln. Vom 6. August 1942.

415. Die Nummer 85 enthält:

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens in den Reichsgauen Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg. Vom 22. Juli 1942.

Verordnung über die Einführung wasserverbandrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland, in den in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Ostgebieten und im Reichsgau Sudetenland. Vom 23. Juli 1942.

Ausführungsverordnung zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht. Vom 31. Juli 1942.

Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer. Vom 31. Juli 1942.

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer. Vom 31. Juli 1942.

Verordnung über die erleichterte Geltendmachung von Wechselansprüchen. Vom 8. August 1942.

Teil II.

416. Die Nummer 27 enthält:

Verordnung über das Frachtenleitverfahren. Vom 1. August 1942.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

d) des Regierungspräsidenten.

417. **Polizeiverordnung
über Rattenbekämpfung.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (G. S. S. 77) und des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21. Januar 1926 (G. S. S. 83) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Zu amtlich bekanntgegebener Zeit haben im Regierungsbezirk Breslau allgemeine Rattenbekämpfungen durch Auslegung von Gift stattzufinden. Sonstige örtliche Bekämpfungsmaßnahmen zu anderen Zeiten bleiben unberührt.

§ 2.

Die Eigentümer, Pächter oder Alleinmieter aller Grundstücke, der Scheunen, Güter-, Lager- und Geräteschuppen, der Lager-, Müll- und Schuttplätze, der Bauplätze, Parkanlagen, Gärten, Friedhöfe und Schiffe, die Unterhaltungspflichtigen von Dämmen, Ufern und Wegen sowie die Kleingartenbesitzer haben an dem bekanntgegebenen Termin wirksam am Rattenvertilgungsmittel an geeigneten Stellen unter anderem in Kellern, einschließlich Kellerräumen und Kellerverschlägen, die zu Mietwohnungen, gewerblichen Räumen und dergleichen gehören, auf Böden sowie deren Zugängen, in Speichern, Asche- und Abfallgruben, Altmauerwerken, Gärten, Höfen — in der Nähe von Komposthaufen — in Stallungen, auch Kleinviehställungen, und an den Ufern von Gewässern auszulegen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich auf den Grundstücken bisher Ratten gezeigt haben oder nicht. Wenn

die Vertilgungsmittel während der Auslegungsfrist von den Ratten ganz oder teilweise aufgefressen sind, sind sofort laufend bis zum letzten Tag der Frist Vertilgungsmittel nachzulegen.

§ 3.

Mit dem Auslegen und Nachlegen der Rattenbekämpfungsmittel können Schädlingsbekämpfer (Kammerjäger oder ein Auslegedienst) beauftragt werden. Verantwortlich aber bleibt auch in diesem Falle der Eigentümer.

Die Schädlingsbekämpfer stellen den nach § 2 Verpflichteten eine Bescheinigung über die erfolgte Arbeitsübernahme aus und verpflichten sich dadurch, die Bekämpfungsmaßnahmen im Rahmen dieser Polizeiverordnung durchzuführen. Diese Bescheinigung ist den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4.

Die Beschaffung der Bekämpfungsmittel ist Sache der Eigentümer, Pächter oder Alleinmieter, sofern nicht Schädlingsbekämpfer mit der Entrattung beauftragt werden, die alsdann die Beschaffung der Bekämpfungsmittel selbst vorzunehmen haben. In denjenigen Landgemeinden, bei denen sich im Amtsbezirk keine Fachgeschäfte (Apotheken oder Fachdrogerien) befinden, kann die Ortspolizeibehörde oder der Bürgermeister oder die von diesem bezeichnete Stelle die Beschaffung und die Verteilung der Bekämpfungsmittel selbst vornehmen, die von den Verpflichteten dort abzuholen sind.

§ 5.

Es dürfen nur Meerzwiebelpräparate verwandt werden. Die für gewerbsmäßige Schädlingsbekämpfer ergangenen amtlichen Anweisungen bleiben unberührt.

Die Präparate sind in denjenigen Apotheken und Drogerien zu kaufen, die durch amtlichen Aushang (Zulassungsplakat) besonders gekennzeichnet sind.

Auf den Packungen der Präparate müssen Herstellungsdatum und Wirkungsdauer angegeben sein. Sie müssen bei Abgabe durch den Verkäufer mit einem Verschlußstreifen versehen sein, der die Aufschrift trägt: „Zugelassen für die allgemeine Rattenbekämpfung.“

Der Nachweis des Erwerbs frischer Vertilgungsmittel ist durch die von den Verkaufsstellen den Grundstückseigentümern auszustellenden mit Datum, Unterschrift und Geschäftsstempel versehenen Verkaufsbescheinigungen zu führen, die von den Grundstückseigentümern (bzw. Verwaltern oder sonstigen Beauftragten) den Polizeibeamten sowie den Beauftragten der Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung und des Pflanzenschutzamts bei deren Nachprüfung vorzulegen sind. (Bei Auslegung durch Schädlingsbekämpfer vgl. § 3 Abs. 2.)

§ 6.

Küchenabfälle sind einige Tage vor jeder Bekämpfung zu beseitigen. Ebenso ist für rechtzeitige Entfernung von Gerümpel und sonstigen Abfallstoffen — insbesondere von Dung und Müll — und für eine rattengeschützte Aufbewahrung

von Lebens- und Futtermitteln zu sorgen. Das Auslegen der Rattenvertilgungsmittel muß so geschehen, daß Kinder und Haustiere an die Auslegestellen nicht herankönnen. Die Mieter sind rechtzeitig von der Auslegung zu verständigen. Sie haben die Auslegung von Rattenvertilgungsmitteln in Waschküche, Boden- und Kellerräumen zu dulden. Die Vertilgungsmittel müssen bis zum Ende der festgesetzten Frist ausgelegt bleiben. Als dann sind die Überreste, am besten durch Verbrennen, zu beseitigen und die Stellen, an denen das Präparat gelegen hat, gründlich zu säubern. Die Schlupflöcher der Ratten sind gleich nach Beendigung der Bekämpfung mit einem Gemenge von Zement und Glasscherben fest zu verschließen. Tote Ratten sind unmittelbar nach dem Auffinden zu vergraben oder zu verbrennen.

§ 7.

Mindest-Auslegungen.

Zur erfolgreichen Durchführung der Rattenbekämpfung werden folgende Mindest-Auslegemengen und Packungsgrößen der Meerzwiebelpräparate vorgeschrieben:

a) für Kleingärtner (Laubenbesitzer)	¼	Packung
b) für ein Siedlungshaus (Einfamilienhaus)	½	"
c) für ein größeres Siedlungshaus (2—4 Familien)	1/1	"
d) für ein Stadtwohnhaus ohne Werkstatt	1/1	"
e) für ein größeres Wohnhaus mit Hinterhaus oder Werkstatt sowie Eckhaus	2/1	"
f) für Kleinbetriebe von Nahrungs- und Genußmitteln (Bäckerei, Fleischerei, Lebensmittelgeschäft, Gemüse- und Fischhandlungen, Gaststätten) zusätzlich je Betrieb	1/1	"
g) für Viehhaltungen in der Stadt (Kuh-, Pferdeställe und Kleinviehställe) zusätzlich je Betrieb	1/1	"
h) für Großbetriebe und größere Gebäude (Fabriken, Lagerhäuser, Großfleischereien, Kasernen, städtische und staatliche Gebäude) auf je 250 qm bebaute Fläche	1/1	"
i) für die Schiffahrt: Motorboote, Segelboote	½	"
Schlepper, Prähme, Kähne, kleinere Dampfer	1/1	"
größere Dampfer	2/1	"
j) für Freigelände (Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Hafenanlagen, Kanalisation, Schuttplätze, Ufer- und Teichanlagen, Deiche, Bahn- anlagen in der Nähe bewohnter Gebiete, Flugplätze, Holzplätze usw.) auf je 500 qm mindestens	1/1	"
k) für Landwirtschaften: auf jedes Wirtschaftsgebäude (z. B. Wohnhaus mit Stall, Stallgebäude, Scheune usw.) je	1/1	"

Für je 1/1 Packung mit 80 Brocken kann auch 1 Normalflasche flüssig verwandt werden.

§ 8.

Die zur Rattenbekämpfung getroffenen Maßnahmen werden durch Polizeibeamte und durch Beauftragte der Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung und des Pflanzenschutzamtes nachgeprüft.

Die gemäß § 2 Verpflichteten haben ihnen die zur Rattenbekämpfung getroffenen Maßnahmen zu zeigen und ihnen Zugang zu Kellern, Schuppen, Höfen und dergleichen zu verschaffen.

§ 9.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150,— RM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht. Die gesetzlichen Strafbestimmungen bleiben unberührt.

§ 10.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft und am 1. Oktober 1952 außer Kraft.

Breslau, 13. 8. 1942.

P. 2 (a). 2.

Der Regierungspräsident.

418.**Verordnung****betr. Kartoffelkäferbekämpfung**

Auf Grund des § 8 der 9. Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 22. April 1941 — RGBI. I, S. 227 — ordne ich mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft an, daß die Vorschriften der Abschnitte I und II der genannten Verordnung auf den Regierungsbezirk Breslau ausgedehnt werden.

Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen gemäß § 3 a. a. O. liegt neben den Ortspolizeibehörden den vom Pflanzenschutzaamt in Breslau Beauftragten ob.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Abschnitte I und II der erwähnten Verordnung werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 — RGBI. I, S. 271 — bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 RM und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Breslau, 25. 8. 1942.

L. 6. 792. U. D. — P. 6.

Der Regierungspräsident.

Landwirtschaftliche Abteilung.

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

419. Bekanntmachung**betr. Fischereischein.**

Der Jahresfischereischein Nr. 591/42, ausgestellt für Kurt Jandel, Breslau, Ohlauer Str. 35, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, 19. 8. 1942.

III. 87. 40.

Der Polizeipräsident

420.**Gefunden:**

Am 19. 7.: 1 Kopftuch; 27. 7.: 1 Paket Arzteinstrumente; 5. 8.: 1 Wettermantel, 1 Bund Schlüssel; 10. 8.: 1 Herrenschirm; 11. 8.: 1 Geldbetrag, 1 Speisebehälter; 13. 8.: 1 Strickjacke, 1 Schirm; 14. 8.: 1 Geldbetrag, 1 Geldbörse; 15. 8.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Aktentasche, 1 Geldbetrag, 1 Geldscheintasche, 1 Armbanduhr, 1 Tischtuch; 16. 8.: 1 Herrenfahrrad, 1 Armbanduhr, 1 Badeanzug, 1 Geldbörse mit hohem Geldbetrag; 17. 8.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Schlüssel, 1 Geldbörse, 1 Handtasche, 1 Paar Damenschlüpfer, 1 Wollschal, 1 Herren-Taschenuhr; 18. 8.: 1 Herrenfahrrad, 1 Anhänger, 1 Geldbörse, 1 Drahtseil, 1 Geldscheintasche; 19. 8.: 1 Herrenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, 1 Geldbörse, Handwerkzeug für Mechaniker, 1 Ehering; 20. 8.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, 1 Paar Schuhe, 1 Verwundetenabzeichen, 1 Strickweste; 21. 8.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Handtasche, 1 Geldbörse; 22. 8.: 1 Geldbetrag.

Zugelaufen:

1 Dackel, 1 Foxterrier, 1 kleiner schwarzer Hund, 1 Dogge, 1 Airedale, im Tierheim, Oswitzer Str. 63.

Zugeflogen:

1 schwarzer Schwan bei Kreisel, Lilienthaler Straße 211; 1 grüner Wellensittich bei Bunke, Höfchenstraße 56; 1 Brieftaube bei Jodexnis, Ludwig-Richter-Straße 11.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidiums, Schweidnitzer Stadtgraben 5/7, Erdgeschoß, zu melden.

Breslau, 23. 8. 1942.

Der Polizeipräsident — Fundamt —

421. Verlorene Ausweise.

Die nachstehend aufgeführten, in Verlust geratenen Kraftfahrzeugscheine werden für ungültig erklärt:

1. Kraftrad I. K. 192 506, zugelassen für NSDAP. — H.J. — Ohlauer Stadtgraben 17/18.
2. Lastkraftwagen I. K. 19 898, zugelassen für Schles. Elektrotechn. Ges. m. b. H., Neudorfstraße 48/50.
3. Zugmaschine I. K. 22 532, zugelassen für Kränsel & Co., Tautentienstraße 185/187.
4. Lastkraftwagen I. K. 9 273, zugelassen für Fa. Heinrich Nitschke, GmbH, Reuschestraße 54.
5. Personenkraftwagen I. K. 10 492, zugelassen für Paul Wenzel, Althofnasser Straße 7/9.
6. Kraftrad I. K. 24 880, zugelassen für Reichsautobahn Breslau.
7. Lastkraftwagen I. K. 18 540, zugelassen für Ernst Garbe, Schillerstraße 7.
8. Kraftomnibus I. K. 3 051, zugelassen für Oskar Klemd, Liebigstraße 4/5.

Breslau, 25. 7. 1942.

(III. 34.00/42.)

Der Polizeipräsident.

g) anderer Behörden.

422.

Bekanntmachung

betr. Wegeeinziehung und -verlegung an der Gemarkungsgrenze Ohlau-Rosenhain.

Auf Antrag der Rüterswerke AG., Berlin W 35, Werk Ohlau, soll der unbefestigte Feldweg von der Rosenhainer Chaussee entlang der Gemarkungsgrenze Ohlau—Rosenhain am dortigen Bahnwärterhaus vorbei nach der Deutschsteiner Chaussee innerhalb des erweiterten Grundstückes der Rüterswerke eingezogen und durch einen 1 m breiten Fußweg um die Grundstückserweiterung der vorbezeichneten Firma ersetzt werden.

Der jetzige Weg bis an das Grundstück der Rüterswerke und vom Bahnwärterhaus bis zur Deutschsteiner Chaussee soll unverändert erhalten bleiben.

Ich bringe das Einziehungsverfahren gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses vor der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Antrag mit Lageplan kann im Rathaus, Zimmer 27, werktäglich während der Dienststunden eingesehen werden.

Ohlau, 21. 8. 1942.

662/2.

Die Wegepolizeibehörde.

423.

Bekanntmachung

betr. Wegeeinziehung in Kertschütz,
Kreis Neumarkt.

Auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Ges.-S. S. 237) soll mit Wirkung vom 15. Oktober 1942 der in der Gemeinde Ramfeld führende Kirchsteg von Ramfeld nach Wilkau aufgehoben bzw. für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden.

Etwaise Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen an den unterzeichneten geltend zu machen.

Ramfeld, 22. 8. 1942.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

424.

Verlorene Ausweise.

Die nachstehend aufgeföhrten und in Verlust geratenen Kraftfahrzeugscheine werden für ungültig erklärt:

Führerschein vom 29. 9. 1938 für Felix Dreier, Königsdorf, geb. 14. November 1903 in Borowo/Tschenstochau, wohnhaft in Königsdorf, Kreis Guhrau.

Führerschein vom 13. 4. 1935 für Ilse Persing, geb. 27. Dezember 1919, in Herzberg, wohnhaft in Neu Marchwitz, Kreis Namslau, jetzt Kattowitz.

Führerschein vom 17. 12. 1929 für Albert, Johannes, Josef Spiegel, geb. 18. Juni 1906 in Reichthal, Kreis Namslau, wohnhaft in Namslau, Hinterstraße 8.

Führerschein vom 2. 8. 1929 für Erich, Georg Fuchs, geb. 31. März 1907 in Breslau, wohnhaft in Peisterwitz, Kreis Ohlau.

Führerschein vom 7. 11. 1938 für Georg, Heinrich Reich, geb. 31. Mai 1912 in Laskowitz, wohnhaft in Marktstadt, Kreis Ohlau.

Führerschein vom 18. 6. 1931 für Heinrich Jahn, Hüner, geb. 31. Dezember 1910 in Schweidnitz, wohnhaft in Hüner, Kreis Ohlau.

Führerschein vom 14. 11. 1934 für Alfred Kleinert, geb. 17. Mai 1909 in Kattowitz, wohnhaft in Oels, Wartenberger Straße 5.

Führerschein vom 7. 11. 1938 für Gerhard Mertin, geb. 7. November 1913 in Micheldorf, wohnhaft in Reichenbach (Elgb.).

Führerschein vom 16. 7. 1936 für Bruno Winkler, geb. 19. November 1911 in Banau, wohnhaft in Reichenbach (Elgb.).

Führerschein vom 4. 3. 1939 für Paul Schneider, geb. 24. März 1905 in Kallendorf, wohnhaft in Kallendorf, Kreis Schweidnitz.

Führerschein vom 3. 8. 1935 für Franz Langs, Händler, geb. 18. Juni 1899 in Wansen, wohnhaft in Wansen, Kreis Strehlen, Am Urban 2.

Führerschein vom 15. 8. 1940 für Liesbeth Meint, geb. 28. März 1919 in Pannwitz, wohnhaft in Pannwitz, Kreis Trebnitz.

Zulassungsschein vom 1. 6. 1939 für die Zugmaschine I. K. 128 173 für Landwirt Ernst Grünig, Gutwohne.

Zulassungsschein vom 26. 9. 1941 für die Zugmaschine I. K. 128 715 für Curt Pauly, Jäntschedorf.

Bescheinigung vom 8. 2. 1937 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrrad I. K. 113 346 für NSKK-Motor-Sturm 12/M. 19, Ohlau, Schloßplatz 27.

Zulassungsschein vom 8. 5. 1942 für den Kraftwagen I. K. 228 964 für Max Peisker, Peisterwitz, Kreis Ohlau.

Zulassungsschein vom 16. 8. 1942 für die Zugmaschine I. K. 228 415 für Oskar Graf Strachwitz, Rittergutsbesitzer, Hüner.

Zulassungsschein vom 21. 5. 1937 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrrad I. K. 213 237 für Landwirt Walter Noell, Peiskern, Kreis Guhrau.

Zulassungsschein vom 25. 10. 1938 für den Kraftwagen I. K. 252 626 für Oskar Neugebauer, Langseifersdorf.

Zulassungsschein vom 1. 3. 1939 für den Lastkraftwagen I. K. 244 030 für Pogler-Verblend- und Dachsteinwerke, Klein Pogel.

Einrückungsgebühr für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Preis d. Belegblätter u. einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefang. Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück. Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 5, Sonnenstraße 10 — Fernruf 525 51. Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz.